

# Alters- und Pflegeheime : Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachzeitschrift Heim**

Band (Jahr): **70 (1999)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## VEREIN «INTERESSENGEMEINSCHAFT DEZENTRALE PFLEGESTATIONEN (IG DPS)» GEGRÜNDET

Am 10. November wurde in Olten von 22 Fachleuten der Altersarbeit der Verein «Interessengemeinschaft dezentrale Pflegestationen» (IG DPS) gegründet.

Das zentrale Ziel dieses Vereins ist es, die Idee von alternativen Wohnmodellen in der Schweiz zu fördern. Er sieht sich nicht im Gegensatz zu Heimen oder zu Spitexorganisationen, sondern er will die Wahlmöglichkeiten der alten Menschen erweitern, wenn ihre Selbständigkeit im Alter nachlässt.

Als Ausgangspunkt sieht der Verein die sogenannten «dezentralen Pflegestationen» oder «dezentralen Pflegewohnungen», die 1985 zum ersten Mal in Biel eingerichtet wurden und sich seitdem in der ganzen Schweiz verbreitet haben.

In diesen Pflegewohnungen werden zwischen vier und zehn pflegebedürftige ältere Menschen rund um die Uhr von qualifiziertem Pflegepersonal betreut. Weil diese Personen in einer Um-

gebung leben, die einer Privatwohnung sehr ähnlich ist, bleiben sie in der Regel aktiv, integriert und zufrieden. Dazu kommt, dass das Pflegepersonal die Arbeit in den dezentralen Pflegewohnungen schätzt.

Dezentrale Pflegewohnungen sind vor allem auch für Kommunen interessant, weil es sich um eine kostengünstige und flexible Lösung handelt, wenn Pflegeplätze für eine überschaubare Zahl von alten Menschen benötigt werden. Die Wohnungen werden angemietet, so dass nur geringe Investitionen anfallen. Darüber hinaus ist keine spezielle Infrastruktur nötig, obwohl eine Verbindung zu bestehenden Heimen Vorteile aufweisen kann. Schliesslich bewegen sich die Pflegekosten im Rahmen der Kosten herkömmlicher Pflegeheime.

Der Verein IG DPS will interessante Kreise, die darüber nachdenken, ob sie in ihrer Gemeinde – *oft in Zusammenarbeit mit Heimen* – eine dezentrale Pflege-

wohnung einrichten sollten, informieren und Lösungen aufzeigen. Er will den Austausch unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bestehenden Pflegewohnungen fördern. Dabei will er aber nicht stehen bleiben, sondern auch neue Wohnformen entwickeln, wobei Anregungen aus dem In- und Ausland gesucht werden.

Als Präsidentin wurde Frau Liset Lämmli vom Verein Alterswohnen in Zürich-Albisrieden gewählt. Vizepräsident ist Professor Hans-Dieter Schneider von der Universität Freiburg i.Ue., der sich seit langem mit Fragen des Alters beschäftigt.

Kontaktadresse und -telefon:  
Verein IG DPS, Betagtenpflegeverein  
Biel-Seeland, Bahnhofstrasse 20,  
2502 Biel

Liset Lämmli 01/462 93 90

## ANPASSUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE LEISTUNGEN IN DER OBLIGATORISCHEN KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG (KLV) SOWIE ANPASSUNG DER ANHÄNGE 1 UND 2 DER KLV

Für die Heime ist dabei die nachfolgende Änderung im Anhang 2 zur Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 20) von Bedeutung.

### Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL)

#### 15. Inkontinenzhilfen

Inkontinenzeinlagen und Inkontinenz-Windelhosen für aufsaugende Versorgung wurden bisher lediglich bei Multipler Sklerose, Spina Bifida, Querschnittslähmung und cerebraler Lähmung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen.

Ab 1. Januar 1999 entfällt die Limitation bei den grossen Inkontinenzeinlagen, Netzhosen für Inkontinenzeinlagen so-

wie saugende Inkontinenzwindelhosen. Die notwendigen ärztlich verordneten Inkontinenzhilfen müssen von den Krankenkassen übernommen werden.

Mittlere Inkontinenzeinlagen haben eine Limitation und müssen nur bei krankheitsbedingter Inkontinenz (exkl. altersbedingt) wie zum Beispiel Multipler Sklerose, Querschnittslähmung, cerebraler Lähmung, Morbus Parkinson, Demenz von den Krankenversicherern übernommen werden.

Die in der MiGeL dafür angegebenen Preise bilden weder Fest- noch Richtpreise, sondern sind als Höchstbeiträge (inkl. Mehrwertsteuer) der Krankenversicherer anzusehen. In der Regel sollten sie tiefer liegen.

Nicht der Leistungspflicht unterstehen die kleineren Inkontinenzeinlagen.